

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (DS 5/3021)

Artikel 1 Nr. 28 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) wird wie folgt gefasst:

„Der neue Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Abgabe bemisst sich nach der durch kontinuierliche Messungen nachgewiesenen tatsächlich entnommenen Wassermenge oder auf Antrag nach dem wasserrechtlichen Bescheid unter Abzug der nicht nachteilig veränderten Wassermenge, die unter Einhaltung der behördlichen Zulassung für die Einleitung vom Benutzer demselben Gewässer oder demselben Grundwasserkörper unmittelbar wieder zugeführt wird, aus dem es entnommen wurde. Für die Zufuhr von Wasser in Tagebaurestlöcher zur planfestgestellten Herstellung eines Gewässers kann auf begründeten Antrag des Einleiters eine Befreiung vom Wassernutzungsentgelt erteilt werden, wenn damit die Ziele des (Fließ-)Gewässerschutzes garantiert werden können.“

2. Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wird wie folgt gefasst:

„Nummer 7 wird aufgehoben.“

### Begründung:

Durch den bisherigen Verzicht auf das Wasserentgelt laut § 40 Brandenburger Wassergesetz entgehen dem Land Brandenburg zugunsten des Konzerns Vattenfall Einnahmen in Höhe ca. 22,95 Mio. € pro Jahr.

Von daher wird die Novellierungsabsicht der Regelungen zum Wasserentgelt laut § 40 Brandenburger Wassergesetz begrüßt. Allerdings reichen die marginalen Änderungen nicht aus, weil die Braunkohle- und Energiewirtschaft weiterhin von weitreichenden Ausnahmeregelungen profitieren. Nach der vorgesehenen Korrektur fällt bei nur einem Zehntel des abgepumpten Wassers ein Wasserentgelt an. Denn für 233,8 Millionen Kubikmeter muss wie bisher für in Flüsse abgeleitetes Grundwasser zur Freihaltung von Braunkohletagebauen nicht bezahlt werden (Quelle: Landtagsdrucksache 4/4162, S.31).

Wasserwirtschaftlich ist diese Befreiung aber höchstens für die nicht nachteilig veränderte Wassermenge vertretbar, die demselben Gewässer oder demselben Grundwasserkörper unmittelbar wieder zugeführt werden, aus denen es entnommen wurde. Dies wird in dem vorliegenden Änderungsantrag mit der Formulierung für § 40 Abs. 1 Satz 6 berücksichtigt.

Zudem soll für die Einleitung von Flusswasser in zu flutende Tagebaue wie z.B. dem Tagebau Cottbus-Nord nicht bezahlt werden (Abs. 1 Satz 7 des Regierungsentwurfs). Diese Wassermassen fehlen aber den Flusssystemen, weshalb eine grundsätzliche Befreiung nicht vertretbar ist. Diese ist nur dann akzeptabel, wenn mit der Wassereinleitung die Ziele des (Fließ-)Gewässerschutzes (Mindestwasser, Wasserqualität usw.) garantiert werden können. Dies muss vom Antragsteller plausibel begründet werden.

Insgesamt sind kostendeckende Wassernutzungsentgelte anzustreben.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schafft mit Artikel 9 einen Rahmen für die Zuordnung von Kosten für den Gebrauch von Wasserressourcen. Die Wassernutzung durch den Bergbau ist dabei gemäß den auf EU-Ebene verabschiedeten Leitlinien als „Wasserdienstleistung“ anzusehen. Demnach muss der Verursacher einen „angemessenen Beitrag“ für die Deckung der durch die Wasserentnahmen und die Wasserspiegelabsenkung entstehenden so genannten „Umwelt- und Ressourcenkosten“ leisten.

Die Erhebung ausreichend hoher Wassernutzungsentgelte ist daher ein geeignetes Instrument, um Umwelt- und Ressourcenkosten den Verursachern in gerechter Höhe zuzuordnen.

Axel Vogel  
Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN